

## **Beschluss:**

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Von der (bis 31.12.2022 befristeten) Möglichkeit Beamtinnen und Beamten in Parteiverkehrsbereichen Zuschläge nach Art. 60 BayBesG gewähren zu können, wird entsprechend des Vortrages Gebrauch gemacht. Beamtinnen und Beamte auf Stellen der Fachrichtung Verwaltungsdienst des Kreisverwaltungsreferates, des Sozialreferates und des Jobcenters, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung ab 01.01.2020 ein monatlicher Zuschlag nach Art. 60 BayBesG gewährt. Auf diesem Weg wird die Arbeit in intensiven Parteiverkehrsbereichen mit bestehenden Personalgewinnungs- bzw. -erhaltungsproblemen finanziell anerkannt und gefördert sowie dazu beigetragen, dass sich die Personalsituation vor Ort wieder verbessert.
3. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, nähere Einzelheiten zu den Zuschlägen nach Art. 60 BayBesG in Abstimmung mit den betroffenen Fachreferaten und unter Beachtung etwaiger Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung im Büroweg zu regeln und die erforderlichen stadtweiten Rahmenvorgaben zur Umsetzung festzulegen. Dies gilt auch für spätere Anpassungen des fachlichen Geltungsbereiches, soweit hoheitliche Aufgaben in der Leistungsgewährung (im Sinne der sozialen Sicherung nach SGB) oder sowohl der Leistungs- als auch Eingriffsverwaltung wahrzunehmen sind; eine Erweiterung auf Organisationseinheiten mit Aufgaben nicht-hoheitlicher Prägung bleibt der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten.
4. Die für die Zahlung von Zuschlägen nach Art. 60 BayBesG benötigten und unter I. Ziffer 3.2.5 dargestellten Finanzmittel in Höhe von 667.000 €, bzw. 0,1 % der im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagten jährlichen

Besoldungsausgaben, werden genehmigt. Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus den jeweiligen Referatsbudgets erfolgen. Das Personal- und Organisationsreferat wird daher beauftragt, die für 2020 erforderlichen Finanzmittel zum Nachtragshaushalt anzumelden.

5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.